



Gewerbegenossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein

(Pflicht-Innung für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß Landesgesetz vom 22. 1. 1936, Nr. 2)

Schaan, den 9. April 1940.

An die
hohe fürstliche R e g i e r u n g ,

V a d u z .

In der am 17. März ac. abgehaltenen Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) wurde nachstehender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Hohe Regierung wolle die Frage überprüfen ob nicht die Möglichkeit bestünde, dass zum Wohle und zur Befriedigung in unserem Lande beide heute erscheinenden Zeitungen zusammengelegt werden könnten.

Es ist der einmütige Wunsch, dass nur noch eine Zeitung herausgegeben werde, die dann aber im Lande und durch eine hiesige Druckerei gedruckt werden möge.

Wir begründen vorstehenden Antrag wie folgt:

1. Die Bevölkerung des Landes, es betrifft dies gewissenmassen hauptsächlich die Gewerbetreibenden, die gezwungen sind beide Zeitungen zu halten, kann die Ausgaben dann für eine Zeitung ersparen.
2. Ist wie bereits schon oben erwähnt jede Parteipolitik ausgeschaltet.
3. Die Gewerbetreibenden sind dann so eher in der Lage Inserate aufzugeben.
4. Verstehen wir ohne weiteres, dass bei Herausgabe von zwei Zeitungen die Druckereien im Inlande der hohen Kosten wegen nicht berücksichtigt werden können, was bei Herausgabe einer aber Möglich ist.
5. Durch die Herausgabe einer Zeitung, die hier gedruckt werden kann, verbleibt zum Grossteil wieder ein Teil des Volksvermögens im Lande.

Wir sehen einer baldigen Rückäusserung mit Interesse entgegen und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung:
Gewerbegenossenschaft

für das Fürstentum

Liechtenstein

Der Präsident